



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.08.2004
Seite: 484

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW - VAPPol II -

203012

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW - VAPPol II -

Vom 18. August 2004

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 ([GV. NRW. S. 234](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 ([GV. NRW. S. 814](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) vom 14. August 2001 ([GV. NRW. S. 506](#)) wird wie folgt geändert:

1. In dem § 2 Abs. 1, dem § 3 Abs. 3, dem § 4 Abs. 1 und 4, dem § 5 Abs. 1, 3 und 4, dem § 6 Abs. 4, dem § 7 Abs. 1, 4 und 5 und dem § 16 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 4 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Im Hauptstudium haben die Studierenden elf Leistungsnachweise durch sieben Klausurarbeiten und vier Fachgespräche oder die diese ersetzenden dezentralen Klausurarbeiten zu erbringen.“

3. In § 14 Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die sechs Klausuraufgaben für die schriftliche Prüfung stellt das Prüfungsamt. Dabei bestimmt es je eine Aufgabe aus den in Anlage 5 aufgeführten fünf Pflichtfächern und eine Aufgabe aus dem Fach (Wahlpflichtfach), das die Kandidatinnen und Kandidaten aus den in Anlage 5 aufgeführten Wahlbereichen ausgewählt haben. Das Wahlpflichtfach der Kandidatinnen und Kandidaten teilt die Fachhochschule zu Beginn des Studienabschnitts 4 dem Prüfungsamt mit.“

5. Die bisherigen Anlagen 5 (zu den §§ 14, 23 Abs. 1, 26 Abs.1), 7, 7.1 (zu § 14 Abs. 5) und 10 (zu § 16) werden durch die beigefügten **Anlagen** ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

GV. NRW. 2004 S. 484

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)

Anlage 3 (Anlage3)

[URL zur Anlage \[Anlage3\]](#)

Anlage 4 (Anlage4)

[URL zur Anlage \[Anlage4\]](#)